



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Z1. 5905/8-1-86

2013/AB

1986 -07- 07

zu 2033/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dk fm. DDr. König und Genossen vom
7. Mai 1986, Nr. 2033/J-NR/1986,
"Pensionszuschüsse der Österreichischen
Bundesbahnen"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Mein Amtsvorgänger hat sich bereits bei der Beantwortung der Anfrage 1826/J mit der hier neuerlich angesprochenen Problematik auseinandergesetzt und ausführlich dargelegt, daß die Frage der Reduzierung der Pensionszuschüsse für die Österreichischen Bundesbahnen wohl nicht isoliert vom Gesamtsystem der Altersvorsorge in Österreich gesehen werden kann.

Die in Punkt 3 angesprochene scheinbare "Ungleichbehandlung" von ÖBB-Bediensteten und Dienstnehmergruppen bei der Post bzw. in der Hoheitsverwaltung ist vor allem durch die Besonderheiten der bei den Österreichischen Bundesbahnen herrschenden Laufbahnstrukturen und durch die Vielfalt der zu erbringenden Arbeitsleistungen bedingt. Aufgrund des bei den Österreichischen Bundesbahnen herrschenden Leistungsprinzips ist es grundsätzlich jedem Bediensteten - unabhängig von seiner Schulbildung - möglich, alle in der Anlage 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung vorgesehenen Positionen zu erreichen, für die er die Beförderungsvoraussetzungen erfüllt.

- 2 -

Dabei ist festzuhalten, daß kein Bediensteter der österreichischen Bundesbahnen von vornherein nur für den reinen Verwaltungsdienst aufgenommen wird, sondern alle Mitarbeiter entsprechende Tätigkeiten an der "Front" im ausübenden Verkehrsdienst erbringen müssen. Deshalb erscheint es auch nicht sinnvoll oder gerechtfertigt diese Bediensteten nach einem eventuellen Einrücken in den Zentraldienst dienstrechtlich - was die Pension anlangt - anders oder schlechter zu stellen, als die Mitarbeiter in den übrigen Bereichen.

Was die Frage einer Prämie für den Fall eines längeren Verbleibens im Aktivstand anlangt, ist ein solcher Anreiz - wie schon in der Voranfrage ausgeführt - nicht zweckmäßig. Bereits derzeit besteht durch die Anrechenbarkeit der Dienstalterszulage für den Ruhegenuß ein beträchtlicher finanzieller Anreiz, bis zu 4 1/2 Jahre über das für eine Ruhestandsversetzung mit Anspruch auf vollen Ruhegenuß erforderliche Höchstausmaß der Dienstzeit hinaus im Aktivstand zu bleiben. Eine Prämie hingegen müßte, um tatsächlich zum längeren Verbleib in der Aktivlaufbahn zu veranlassen, eine solche Höhe aufweisen, daß dies ein überproportionales Ansteigen des im Einzelfall zum Zeitpunkt der Pensionsberechtigung erreichbaren Höchstgehaltes bedeuten würde. Die Einführung des genannten Prämiensystems würde somit zu einer merklichen Budgetmehrbelastung führen.

Wien, am 4. Juli 1986

Der Bundesminister:

